



**Schweizerisch-Liechtensteinischer
Gebäudetechnikverband (suissetec),
Zürich**

Bericht der Revisionsstelle
über den Berufsbildungsfonds suissetec
an die Delegiertenversammlung

Geschäftsjahr 2025

Bericht des unabhängigen Prüfers zur Fondsrechnung des Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec) die aufgestellt wurde in Übereinstimmung mit dem Rechnungslegungs- und Revisionskonzept für die Berufsbildung nach Art. 60 BBG des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Bericht des Unabhängigen Prüfers

An die Delegiertenversammlung, des Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverbandes (suissetec).

Prüfungsurteil

Wir haben die Fondsrechnung bestehend aus Fondsspiegel und Anhang, nachstehend die Fondsrechnung, des Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverbandes (suissetec) (der Verein) zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung ist die beigefügte Fondsrechnung in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den im Anhang der Fondsrechnung [Anhang I] wiedergegebenen Rechnungslegungsbestimmungen aufgestellt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Fondsrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands. Wir haben auch unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Zentralvorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die in der Berichterstattung ans SBFI enthaltenen Informationen, aber nicht die Fondsrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Fondsrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung der Fondsrechnung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Fondsrechnung oder unseren bei der Prüfung der Fondsrechnung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Hervorhebung eines Sachverhalts – Grundlage der Rechnungslegung und Beschränkung der Weitergabe und Verwendung

Wir machen auf Anhang I der Fondsrechnung aufmerksam, welche die Grundlage der Rechnungslegung beschreibt. Die Fondsrechnung wurde erstellt, um die Gesellschaft bei der Erfüllung der Anforderungen der Aufsichtsbehörde SBFI zu unterstützen. Folglich kann es sein, dass die Fondsrechnung für einen anderen Zweck nicht geeignet ist. Unser Bericht ist ausschliesslich für den Verein und das SBFI bestimmt und darf nicht an Andere als den Verein oder das SBFI weitergegeben oder von Anderen als diesen verwendet werden. Unser Prüfungsurteil ist nicht modifiziert in Bezug auf diesen Sachverhalt.

Verantwortlichkeiten des Zentralvorstandes für die Fondsrechnung

Der Zentralvorstand ist verantwortlich für die Erstellung der Fondsrechnung in Übereinstimmung mit den den im Anhang der Fondsrechnung [Anhang I] wiedergegebenen Rechnungslegungsbestimmungen und für die internen Kontrollen, die der Zentralvorstand als notwendig feststellt, um die Erstellung einer solchen Fondsrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Erstellung der Fondsrechnung ist der Zentralvorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Zentralvorstand beabsichtigt, entweder den Verein zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Fondsrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Fondsrechnung frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Fondsrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Fondsrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Zentralvorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben in der Fondsrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Vereins von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

Wir kommunizieren mit dem Zentralvorstand unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung identifizieren.

KPMG AG

Michael Herzog
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Vithurshan Kalaruban
Zugelassener Revisionsexperte

Zürich, 30. April 2026

Beilage:
- Fondsrechnung bestehend aus Fondsspiegel und Anhang